

Satzung

Waldkindergarten Solingen - Die kleinen Baumhirten e.V.



Übersicht

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Selbstlosigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Vorstand**
- § 8 Vereinsstreitigkeiten**
- § 9 Mitgliederversammlungen**
- § 10 Satzungsänderungen**
- § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**
- § 12 Schlussbestimmung**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Solingen – Die kleinen Baumhirten e.V.“

Er hat seinen Sitz in Solingen.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen unter VR 30007.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Der Vereinszweck ist insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder auf der Grundlage des SGB VIII und des KiBiz sowie deren gesetzlichen Nachfollegesetze.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon ist der Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als finanzschwacher Träger und Elterninitiative nach KiBiz (bisher: GTK § 13 Abs. 4) werden vom Verein in den Stimmrechtsanteilen eingehalten.

Beitritt zu anderen Institutionen: Der Verein ist Mitglied im deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, insbesondere die Eltern der in der Einrichtung des Vereins betreuten Kinder, werden, die diese Satzung anerkennen und die in §§ 2 und 3 genannten Zwecke unterstützen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen,

Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können fördernde Mitglieder werden. Alle fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch gegen die Ablehnung einzulegen. Über das Aufnahmebegehren wird in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

Mit Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- Tod oder Auflösung der juristischen Person
- Austritt oder Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung beim Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

Bei Austritt des Kindes aus der Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres geht die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft über, sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet aktiv und unentgeltlich Mitarbeit zur Unterstützung der Vereinszwecke zu leisten (Elternarbeit). Fördernde Mitglieder können hieran teilhaben. Die Elternarbeit gliedert sich auf in Vorstandsarbeit sowie sonstige notwendige Arbeiten, die zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Einrichtung dienen. In welchem zeitlichen Umfang Elternarbeit zu leisten ist, wird bedarfsorientiert im Rahmen der Mitgliederversammlung und in der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ festgelegt.

Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke, Interessen und das Ansehen des Vereins schwer verstoßen hat oder für drei Monate trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt und/oder seinen von der Mitgliederversammlung bzw. in der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ festgelegten Beitrag zur aktiven Mitarbeit nicht leistet, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftliche Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen

Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliedsbeiträge sind der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ zu entnehmen. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag.

In Härtefällen entscheidet auf Antrag der Vorstand über den Erlass oder die Stundung von Beiträgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist ausgeschlossen.

Für die Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld. Der Vereinsbeitrag wird jährlich, die Elternbeiträge werden monatlich, im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand kann eine Sicherstellung verlangen, die bei der Kassiererin/ bei dem Kassierer zu hinterlegen ist.

Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes sind 1. und 2. Vorsitzender sowie ein Schriftführer, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Beisitzer wählen.

In den Vorstand können alle natürlichen Personen gewählt werden, die ordentliches oder förderndes Mitglied im Verein sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bei Bedarf können Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsführung kann einem oder mehreren hauptamtlich angestellten Geschäftsführern übertragen werden. Diese werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand regelt auch deren Handlungsfelder.

§ 8 Vereinsstreitigkeiten

Jedes Mitglied, der Vorstand und dessen Mitglieder können bei Streitigkeiten die/den Schlichter anrufen. Jeder der streitenden Parteien hat das Recht, einen Schlichter vorzuschlagen. Der Schlichter muss von beiden Parteien akzeptiert werden. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist diesem/r 30 Kalendertage lang Gelegenheit zur Vermittlung zu geben.

Die streitenden Personen sind zur Teilnahme an max. drei Schlichtungsterminen verpflichtet.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes es im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder sie von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt per E-Mail durch die/den Vorsitzende/n oder seine(n)/ihre Stellvertreter/in unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, in dringenden Fällen (siehe diesbezüglich voranstehenden Absatz – § 9 Mitgliederversammlung) einer Woche. Hierbei gilt der Nachweis im E-Mail-Konto.

Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende/r oder sein/ihr Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer oder -prüferinnen, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und der

Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Vor der Entlastung des Vorstandes muss der Mitgliederversammlung der Prüfungsbericht vorgelegt werden.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verein sein dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Festlegung der aktiven Mitarbeit der Vereinsmitglieder;
- Satzungsänderungen bzw. Neufassung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder;
- den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan;
- Beitragsfestsetzung;

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Die Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Anzahl seiner Kinder, die in der Einrichtung einen Kindergartenplatz haben. Ordentliche Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor einer Abstimmung schriftlich abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Vereinsmitglied kann durch eine schriftliche Vollmacht erfolgen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem -leiter sowie der oder dem Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand per Beschluss von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss der Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie die Stimmen der Mitglieder, die eine schriftlich Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen haben, erforderlich. Über die

Auflösung des Vereins darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und eine besondere Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten wurde.

Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solingen.

Solingen, 11.01.2010

Aktualisierung: Solingen, 16.08.2012

Aktualisierung: Solingen, 22.10.2014

Aktualisierung: Solingen, 06.04.2015